

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2014/0684

**Beratungsfolge:**

Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss

**Termin**

28.01.2016

**Entscheidung**

Entscheidung

**Öffentl.**

Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Quarzsand- und Quarzkiestagebau "Rheinbach-Flerzheim" auf dem Stadtgebiet der Stadt Rheinbach  
- Beratung über die Stellungnahme der Gemeinde gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg zum Antrag auf Änderung und Fristverlängerung der wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Bezirksregierung Köln vom 04.04.1995

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss / Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Swisttal nimmt den Antrag vom 18.12.2015 gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz auf Änderung und Verlängerung der wasserrechtlichen Plangenehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz vom 04.04.1995 im Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim zur Kenntnis und beauftragt die Bürgermeisterin folgende Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg abzugeben:

„Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 22.12.2015 von der Bezirksregierung Arnsberg aufgefordert eine Stellungnahme zum Antrag vom 18.12.2015 gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz auf Änderung und Verlängerung der wasserrechtlichen Plangenehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz vom 04.04.1995 im Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim abzugeben. Zum abgrabungs- und wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird seitens der Gemeinde wie folgt Stellung genommen und folgende Anregung ins Verfahren eingebracht:

Gegen die beabsichtigte Verlängerung der nach Wasserhaushaltsgesetz erteilten Plangenehmigung bis Ende 2015 genehmigten Abbaudauer um 1 Jahr bis 31.12.2016 und der Rekultivierungsfrist bis 31.12.2017 werden seitens der Gemeinde Swisttal keine Bedenken vorgetragen, wenn die Gewinnung und Aufbereitung des Quarzkieses und – sandes weiterhin entsprechend der Plangenehmigung zur Zulassung des Hauptbetriebsplanes der Bezirksregierung Arnsberg unter Einhaltung der dort formulierten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete bzw. Reine Wohngebiete an dem

nächstgelegenen Aussiedlerhof bzw. am Ortsrand von Buschhoven eingehalten werden und dass zur Minimierung von Staubemissionen geeignete Maßnahmen getroffen werden. Das gilt besonders bei Trockenwetterlagen; hier sind entsprechende Maßnahmen beim Einsatz der Förderbänder für den Kiestransport sowie dem Fahrzeugverkehr auf den Betriebsstraßen erforderlich.

Bedenken zum Betrieb des Tagebaus an Werktagen in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr bestehen nicht. Der in der Plangenehmigung formulierten Aussage „in Ausnahmefällen sollen in Anpassung an die betrieblichen Erfordernisse die Betriebszeiten verlängert werden“ wird seitens der Gemeinde nicht zugestimmt. Für die Einhaltung der Ziele zum Schutzgut Mensch ist es unbedingt erforderlich, dass die Ruhezeiten in der Nacht eingehalten werden. Insofern wird einer pauschalierten Anpassung in Ausnahmefällen die Betriebszeiten zu verlängern nicht zugestimmt.

Die Stellungnahme der Gemeinde bezieht sich ausschließlich auf den jetzt vorliegenden Antrag auf Verlängerung der genehmigten Abbaudauer um 1 Jahr bis 31.12.2016 und der Rekultivierungsfrist bis 31.12.2017.

Zu der beabsichtigten Fortsetzung der Gewinnungsarbeiten um ca. 9 Jahre durch eine teilweise Vertiefung und Erweiterung des Gewässers im Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim werden seitens der Gemeinde keine Aussagen getroffen und sind auch nicht Gegenstand der abzugebenden Stellungnahme. Hierzu ist die Vorlage entsprechender Antragsunterlagen durch die Antragstellerin und eine erneute Beratung im Planungs- und Verkehrsausschuss sowie Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss der Gemeinde abzuwarten.

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 23.12.2015 wurde die Gemeinde von der Bezirksregierung Arnsberg am Antrag vom 18.12.2015 gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz auf Änderung und Verlängerung der wasserrechtlichen Plangenehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz vom 04.04.1995 im Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim beteiligt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Auf Grundlage verschiedener abgrabungs- und wasserrechtlichen Genehmigungen auch verschiedener Genehmigungsbehörden entschied die Bezirksregierung Köln unter der erteilten Plangenehmigung vom 04.04.1995, dass die Abgrabung bis spätestens bis zum 2015 abgeschlossen sein soll und die Herrichtung /Rekultivierung bis spätestens zum 2016 abgeschlossen sein soll.

Heute ist es so, dass es sich bei dem in der Hauptkiesserie anstehenden Bodenschatz um sog. hochreinen weißen Quarzkies handelt, der zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen geeignet ist, und dessen Gewinnung und Aufbereitung den Bestimmungen des Bergrechtes (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG) unterliegt. Unter Aufrechterhaltung der bestehenden Genehmigungen unterstellte das damalige Bergamt Düren mit Anordnung vom 14.12.2005 den bestehenden Abbaubetrieb nunmehr mit dem Namen "Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim" gemäß § 71 Abs. 1 BBergG den Bestimmungen des Bergrechts.

Mit Bescheid vom 13.09.2006 ließ das Bergamt sodann den fakultativen Rahmenbetriebsplan bis zum 31.12.2015 befristet zu, mit dem die für die Gewinnung und Rekultivierung auf dem bisherigen Abgrabungsgelände erteilten abgrabungs- und wasserrechtlichen Genehmigungen ohne wesentliche Änderungen übernommen wurden.

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr die Fortsetzung der Gewinnungsarbeiten im Quarzsand- und Quarzkiestagebau Rheinbach-Flerzheim um ca. 9 Jahre durch eine teilweise Vertiefung und Erweiterung des Gewässers. Da hierfür jedoch die Durchführung

eines gesonderten bergrechtlichen Verfahrens erforderlich ist und der Umfang der hierfür erforderlichen Untersuchungen und Antragsunterlagen noch der Abstimmung mit der Bergbehörde bedarf (Abstimmung mit der Bergbaubehörde soll Anfang 2016 erfolgen), wird heute schon der befristete Antrag auf Verlängerung/Erneuerung der am 31.12.2015 ausgelaufenen Genehmigung und Zulassung beantragt, um den Tagebau über den 31.12.2015 und während des Genehmigungsverfahrens fortführen zu können.

Beantragt wird die Verlängerung der nach Wasserhaushaltsgesetz erteilten Plangenehmigung bis Ende 2015 genehmigten Abbaudauer um 1 Jahr bis 31.12.2016 und der Rekultivierungsfrist bis 31.12.2017. Der Abbau soll in dieser Zeit nur flächenmäßig beschränkt durchgeführt werden. Die bisher genehmigten Abbaubereiche werden auf eine kleinere Fläche für den Trockenabbau und eine ebenfalls kleinere Fläche für die Nassgewinnung reduziert. Mit dieser Einschränkung wird sichergestellt, dass jegliche Beeinträchtigung des Tonausstrichs und der Standsicherheit der Randböschungen ausgeschlossen ist.

Der Nassabbau soll in 2016 mit einer Förderleistung von 160.000 m<sup>3</sup>/Jahr durchgeführt werden, der Trockenabbau je nach Nachfrage des Marktes mit einer Förderleistung von bis zu 100.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Darin enthalten sind nicht verwertbare Bodenanteile, die im Tagebau verbleiben. Weiterhin werden die bestehenden Verkehrsverbindungen gemäß Plangenehmigung genutzt und die Werte zum Immissionsschutz werden auch weiterhin eingehalten und teilweise auch unterschritten.

Einzelheiten zum Antrag sind der Vorlage in Form einer Zusammenfassung zur wasserrechtlichen Plangenehmigung als Anlage beigefügt.

Nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde beraten der Planungs- und Verkehrsausschuss sowie der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss Stellungnahmen in Abgrabungsangelegenheiten in gemeinsamer Sitzung. Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss hat daher zu diesem Tagesordnungspunkt ebenfalls eine Einladung erhalten.

Der Rhein-Sieg-Kreis wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt. Die Verwaltung wird mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu dem vorliegenden Antrag und deren Stellungnahme noch eine Abstimmung vornehmen. Über die Stellungnahme des Kreises sowie der durchgeführten Abstimmung wird in der Sitzung mündlich berichtet werden. Die dort ggfls. vorgetragenen Anregungen könnten dann in der Stellungnahme der Gemeinde inhaltlich unterstützt und mitgetragen werden.

Der Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss / Der Planungs- und Verkehrsausschuss sollte die Bürgermeisterin beauftragen, die im Beschlussvorschlag vorformulierte Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg zum geplanten Vorhaben abzugeben.

Sollten seitens der Fraktionsvorsitzenden bzw. der Mitglieder des Planungs- und Verkehrsausschusses / Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss weiterer Bedarf zur Einsicht der in der Gemeinde vorliegenden umfassenden Genehmigungsunterlagen bestehen, so können die Unterlagen gerne nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung (Herrn Braun 02255-309610) im Fachbereich III – Gemeindeentwicklung – bis zur Ausschusssitzung eingesehen werden.